



„ES WIRD BESCHEINIGT, DAS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.“

BAD SCHWALBACH, DEN 3.5.1968  
KATASTERAMT  
IM AUFTRAG:

1 63 68 3.5.68

- Weitere Bebauungsplan-Festsetzungen:
- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNutzungsverordnung  
Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind in jedem Falle von Nebenanlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachungen von Grundstücksflächen freizuhalten. (§ 23 (5) BauNVO)  
Die Höhe der Nebenanlagen darf höchstens 3,00 m betragen. Nebenanlagen dürfen 1/10 der Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten; Kleingaragen bleiben hierbei außer Ansatz.
  - Höhenlage der baulichen Anlagen bezogen auf die Erschließungsstraße:  
(§ 9 (1) 1 d) Bundesbaugesetz  
Talseitig der Erschließungsstraße von O.K. Bordstein bis O.K. Erdgeschoßfußboden max. 0,50 m.  
Bergseitig der Erschließungsstraße von O.K. Bordstein bis O.K. Erdgeschoßfußboden max. 2,50 m.
  - Die Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Auf je 200 qm Grundstücksfläche muß jedoch mindestens 1 Hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) gepflanzt werden (§ 9 (1) Ziffer 15 BBauG).

Gestaltungsvorschriften (nur nachrichtlich):-siehe besondere Bausatzung-

Firstrichtung der Hauptgebäude:  
Parallel zu der Erschließungsstraße bzw. zu den Baulinien oder Baugrenzen.

Dachform für Hauptgebäude:  
Sattel- und Walmdächer, Dachneigung 30 - 35°  
Bei Walmdächern: Neigung des Walms am Giebel bis zu 50°  
Dachüberstand an den Giebeln max. 0,30 m

Kniestücke:  
Zulässig nur bei eingeschossigen Hauptgebäuden mit Satteldächern, Höhe max. 0,50 m

Dachgauben:  
Zulässig nur bei eingeschossigen Hauptgebäuden, Länge max. 1/2 der Firstlänge, ganz in Glas aufgelöst. Die Einzelgaube muß mind. 2,00 m lang sein.

Dachfarbe:  
Schiefergrau, schwarz und rotbraun

Sichtbare Kellergeschoß-Außenwandflächen:  
Das Außengelände ist so anzuplanieren, daß es an der Bergseite nicht tiefer als 1 m, an der Talseite nicht tiefer als 1,30 m unter dem Erdgeschoßfußboden liegt.

Ausnahmen hiervon werden für die bergseitig der Erschließungsstraße gelegenen Hauptgebäude bis zu 5,50 m Breite als Einfahrt zu Kleingaragen zugelassen.

Einfriedigungen: Näheres s. Bausatzung

Anlagen der Außenwerbung:

- ZEICHENERKLÄRUNG:
- WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - II = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE / HÖCHSTGRENZE
  - 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - OFFENE BAUWEISE / NUR EINZEL-U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
  - OFFENTL. VERKEHRSF.
  - NICHT ÜBERB. GRUNDSTÜCKSF.

DER KREISAUSSCHUSS DES UNTERTAUNUSKREISES  
KREISBAUAMT - ORTSPLANUNG - BAD SCHWALBACH, DEN 25.4.1968

FÜR DAS SACHGEBIET: *J. J. J.* KREISBAUAMTMANN  
DER LEITER: *L. L. L.* KREISOBERBAURAT

GRUNDSATZBESCHLUSS DES BEAUFTRAGTEN gem. § 141 HGO 25.3.1968  
AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT 9.7.1968  
AUSLEGUNGSFRIST VOM 1.8.1968 BIS 31.8.1968  
BEBAUUNGSPLAN VOM BEAUFTRAGTEN gem. § 141 HGO  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN 5.9.1968

DER BEAUFTRAGTE gem. § 141 HGO: *K. K.* KREISAMTMANN  
DER BÜRGERMEISTER: *C. C.* (OTT)  
GEMEINDE EHRENBACH, DEN 5.9.1968  
GEMEINDE EHRENBACH UNTERTAUNUSKREIS

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN  
mit Vfg. vom 17.4.1969  
V/3-61 d 04/01  
Darmstadt, den 17.4.1969  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE EHRENBACH für das Gebiet: „Im kleinen Feldchen“  
M. 1:1000